

Im Auftrag des Justizvollzug Kanton Zürich besuchen rund 60 freiwillig Mitarbeitende unentgeltlich ungefähr 150 Straffällige jährlich in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, anderen Zürcher Vollzugseinrichtungen sowie Untersuchungsgefängnissen. Vereinzelt übernehmen sie auch deren Betreuung in Freiheit. Mit ihrem Engagement leisten die Freiwilligen einen wichtigen Beitrag dazu, dass Straffälligen eine umfassende Betreuung angeboten werden kann.

Zielgruppe der Freiwilligenarbeit sind zum einen Personen im Sanktionenvollzug oder in der Untersuchungshaft, die mangels Kontakten vor Ort zu Bekannten und Angehörigen den Besuch einer/eines Freiwilligen wünschen. Die entsprechende Besuchszeit geht zu Lasten des Kontingents für Privatbesuche. Zum anderen werden vereinzelt auch strafentlassene Personen von freiwillig Mitarbeitenden begleitet. Mit ihrem Engagement helfen die Freiwilligen dabei mit, dass straffälligen Personen im Kanton Zürich im Sinne von Art. 96 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) eine umfassende Betreuung angeboten werden kann. Auch dank der Freiwilligenarbeit im Justizvollzug lassen sich Haftschäden während der Untersuchungshaft und dem Sanktionenvollzug vermindern und die gesellschaftliche Integration von Straftentlassenen fördern.

Den Freiwilligen wird die Möglichkeit geboten, gegen Spesenentschädigung einen qualifizierten sozialen Einsatz zu leisten. Eine fundierte Einführung sowie anschliessend fachliche Begleitung und regelmässige Fortbildung stellen sicher, dass das Engagement sowohl auf die Bedürfnisse der besuchten Straffälligen als auch auf die Kenntnisse der Freiwilligen abgestimmt ist. Es wird ein Bestand von ungefähr 60 freiwillig Mitarbeitenden angestrebt, womit je Freiwillige/-n zwei bis drei straffällige Personen zirka alle zwei Wochen besucht werden. Diese Zielgrösse bietet Gewähr für eine gewisse Routine im Umgang mit Straffälligen – bei einem überschaubaren Zeitaufwand für die Freiwilligen.

Aufgaben der Freiwilligen

Die freiwillig Mitarbeitenden erbringen zur Hauptsache folgende Leistungen: Regelmässig Gespräche führen mit Personen im Sanktionenvollzug resp. in Untersuchungshaft und dabei nach Möglichkeit zu sinnvoller Zeitgestaltung sowie Selbstmotivierung anregen. Bei fremdsprachigen Insassen/-innen kann sich auch die muttersprachliche Vermittlung von Informationen als wertvoll erweisen. Sachhilfen (z. B. Erledigung spezieller Einkäufe) bedürfen der vorgängigen Absprache mit der Vollzugsinstitution resp. dem Gefängnis.

Freiwillige werden nur in Ausnahmefällen für Urlaubsbegleitungen eingesetzt. Diese erfolgen stets in Absprache zwischen der Vollzugsinstitution, der team72 Freiwilligenstelle und der/dem Freiwilligen und setzen Besuche über längere Zeit durch die/den freiwillig Mitarbeitende/-n voraus. Sogenannte „GMP-Fälle“ (genehmigungs- und meldepflichtige Personen) begleiten Freiwillige ausschliesslich im Rahmen formell unbegleiteter Urlaube.

Nicht in den Aufgabenbereich der freiwillig Mitarbeitenden, sondern in denjenigen der involvierten Fachpersonen (Sozialarbeitende, Therapeuten/-innen, Seelsorgende etc.) fällt: Im Grundsatz sämtliche Geldangelegenheiten; Kriseninterventionen wegen Beziehungs-, psychischer und/oder Suchtproblemen; die Durchführung deliktorientierter und therapeutischer Interventionen; Kontakte zu/mit Staatsanwaltschaften, Gerichten oder Kindes-/Erwachsenenschutz-Behörden.

Eine spezielle Gruppe von Freiwilligen führt Fahrdienste hauptsächlich für Personen im Sanktionenvollzug durch. Typischerweise geht es hierbei um Vorstellungsgespräche und Eintritte in stationäre therapeutische Einrichtungen.

Anforderungen an die Freiwilligen

Auf der persönlichen Ebene ist eine Eignung für Freiwilligeneinsätze im Justizvollzug unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Mindestalter 30 Jahre und gute Deutschkenntnisse speziell mündlich
- Guter Leumund, psychische Gesundheit und hohe Belastbarkeit
- Reflexionsvermögen betreffend eigenen und anderen Werten/Normen
- Gute Sozialkompetenz sowie Fähigkeit zur Steuerung von Nähe - Distanz
- Bereitschaft zur Aneignung neuen Wissens resp. neuer Fertigkeiten

Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil.

Die Erfüllung der persönlichen Anforderungen wird im Rahmen eines Einzelgesprächs mit der/dem an Freiwilligenarbeit Interessierten geklärt, nachdem diese/-r die Informationsveranstaltung besucht hat. Der definitive Entscheid für oder gegen ein Engagement als freiwillig Mitarbeitende/-r im Justizvollzug wird von den Verantwortlichen der team72 Freiwilligenstelle zum Ende des Einführungskurses hin getroffen.

Auf der formalen Ebene muss für einen (fortdauernden) Einsatz als freiwillig Mitarbeitende/-r im Justizvollzug Folgendes erfüllt sein:

- Einreichung eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister
- Mindestverpflichtung zu einem Freiwilligeneinsatz über zwei Jahre
- Regelmässige Teilnahme an den Gruppen- und ggf. Einzelcoachings
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Einhaltung der sonstigen Rahmenbedingungen gemäss Einsatzvertrag

Der Einsatz von freiwillig Mitarbeitenden kann von der team72 Freiwilligenstelle jederzeit beendet werden, namentlich im Falle von: Nichterfüllen der persönlichen Anforderungen; Kompetenzüberschreitung und Verletzung der Gefängnisverordnung resp. Hausordnungen; Missbrauch der Beziehung zu straffälligen Personen oder von deren vertraulichen Daten. Ein Ausschluss wird der/dem Freiwilligen nach einem Gespräch mit der/dem Verantwortlichen der team72 Freiwilligenstelle schriftlich eröffnet. Bei Unstimmigkeiten können Betroffene mit einer Beschwerde an die Geschäftsleitung des team72 gelangen.

Organisatorisches

Die/der Zuständige des Justizvollzugs klärt mit der straffälligen Person an Hand des Angebotsflyers ab, ob der Einsatz einer/eines freiwillig Mitarbeitenden sinnvoll und erwünscht ist. Trifft dies zu, wird das vorgesehene Anfrageformular an die team72 Freiwilligenstelle übermittelt, die in der Folge eine/-n Freiwillige/-n zuteilt. Die straffälligen Personen können ihnen zugeteilte Freiwillige nicht beliebig wechseln. Wird ein/-e andere/-r freiwillig Mitarbeitende/-r gewünscht, werden die Gründe hierfür zunächst mit der team72 Freiwilligenstelle erörtert. Selbstverständlich haben auch die Freiwilligen die Möglichkeit, eine Begleitung zu beenden. Grundsätzlich sind möglichst lange Begleitungen durch die gleichen freiwillig Mitarbeitenden erwünscht – auch im Falle der Versetzung Straffälliger oder Angeschuldigter in andere Vollzugsinstitutionen resp. Gefängnisse. Bei Besuchen von Personen in Untersuchungshaft muss die verantwortliche Staatsanwaltschaft über den geplanten Kontakt informiert resp. eine Besuchsbewilligung eingeholt werden, was i. d. R. durch die team72 Freiwilligenstelle erledigt wird.

Die fachliche Begleitung der Freiwilligen wird in erster Linie durch die regelmässig angebotenen Gruppencoachings gewährleistet. Bei einem individuellen Bedarf kann niederschwellig zusätzlich ein Einzelcoaching in Anspruch genommen werden. Treten im Kontakt mit Insassen von Vollzugsinstitutionen oder Gefängnissen grössere Probleme auf, erfolgt ein Austausch zwischen der/dem Verantwortlichen der team72 Freiwilligenstelle, der zuständigen Person des Justizvollzugs und der/dem Freiwilligen. Zwecks Qualifizierung der freiwillig Mitarbeitenden finden schliesslich mindestens zwei Mal jährlich Fortbildungsveranstaltungen statt.

Rahmen Einführungskurs

Einführungskurse bestehen aus mehreren eintägigen Bildungsveranstaltungen sowie Institutionsbesuchen im zeitlichen Umfang von gesamthaft rund 20 Stunden. Sie werden flexibel bei Bedarf, d. h. Unterschreiten eines Mindestbestands von Freiwilligen (bei einer Richtgrösse von zirka 60 Personen) durchgeführt. Die Kursleitung liegt bei der team72 Freiwilligenstelle, ergänzt durch externe Referierende aus den Bereichen Recht/Forensik und Psychologie/Medizin.

Zu den folgenden Themen werden im Rahmen des Einführungskurses Inhalte angeboten:

- Aufgaben und Kompetenzen von Freiwilligen, Abgrenzung zur Arbeit von Fachpersonen
- Rechtliche und organisatorische Grundlagen betreffend Strafrecht/Justizvollzugswesen
- Auswirkungen der Gefangenschaft, mögliche psychische/physische Beeinträchtigungen
- Beziehungsgestaltung (Nähe-Distanz-Thematik) und Gesprächsführungskompetenz
- Einblick in den Alltag von Vollzugsinstitutionen und Gefängnissen (Betriebsführungen)

Coachings und Fortbildung

Mit der Absolvierung des Einführungskurses erlangen (zukünftige) freiwillig Mitarbeitende ein Grundwissen, das es in der Praxis freilich zu vertiefen gilt. Zu diesem Zweck werden die Freiwilligen im Rahmen von regelmässigen Gruppencoachings über die gesamte Einsatzdauer hinweg fachlich begleitet. Es geht hierbei konkret um acht bis zehn zweistündige Sitzungen jährlich, die der Form nach sowohl Inter- wie auch Supervision sind. Eine Gruppe besteht aus maximal zwölf Freiwilligen und wird von einer/einem erfahrenen Sozialarbeitenden der team72 Freiwilligenstelle angeleitet. Nach individuellem Bedarf und Notwendigkeit werden die Freiwilligen auch im Einzelsetting beraten. Dabei geht es i. d. R. um komplexere Problemstellungen und persönliche Unsicherheiten im Umgang mit straffälligen Personen. Für die Einzelcoachings sind ebenfalls die Verantwortlichen der team72 Freiwilligenstelle zuständig.

Die Fortbildung der Freiwilligen dient primär der Vertiefung von Themen aus dem Einführungskurs resp. den Gruppencoachings. Entsprechende Veranstaltungen werden für normal halbjährlich angeboten, sind von unterschiedlicher Dauer und widmen sich folgenden Themenbereichen:

- Vollzugsfragen (Rahmen Austausch mit Vollzugsinstitutionen/Gefängnissen)
- Psychische Erkrankungen und Umgang mit betroffenen Personen
- Suchtproblematiken und Umgang mit betroffenen Personen
- Migrationsspezifisches, rechtliche Grundlagen und (inter-)kulturelle Fragen

Spesen und Entschädigungen

Die freiwillig Mitarbeitenden können die effektiv anfallenden Spesen bei der team72 Freiwilligenstelle mit dem hierfür vorgesehenen Abrechnungsformular geltend machen. Bezüglich Fahrspesen ist wenn immer möglich dem öffentlichen Verkehr Vorzug zu geben. Vergütungen erfolgen auf Basis Kosten von Billets 2. Klasse mit Halbtaxabonnement. Ein Beitrag zu letzterem ist in einer Pauschalentschädigung für die Teilnahme an Coachings und Fortbildung inkludiert. Autofahrten sind abrechenbar, wenn eine Zeitersparnis von mindestens einer Stunde geltend gemacht werden kann. Die Kosten werden dabei nach gefahrenen Kilometern vergütet. Bei Fahrdiensten i. Z. m. Sanktionenvollzug wird zusätzlich eine Pauschale je Fahrt gewährt. Als weitere Spesen kommen grundsätzlich Vergütungen für Mahlzeiten bei längeren Einsätzen und begründete sowie belegte Zuwendungen für besuchte straffällige Personen in Betracht.

Stillschweigen, Anzeigepflicht

Eine Einsicht in die Vollzugsakten von begleiteten Personen sowie mündliche Einholung entsprechender Informationen bei Mitarbeitenden des Justizvollzugs bedarf einer Vollmacht der betroffenen straffälligen Person. Freiwillig Mitarbeitende unterstehen als Hilfspersonen des Justizvollzugs dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB). Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das sie/er in ihrer/seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des Einsatzes strafbar. Der/die Freiwillige nimmt die Verpflichtung zum Stillschweigen durch Unterzeichnung des Einsatzvertrages mit der team72 Freiwilligenstelle ausdrücklich zur Kenntnis.

Auf der Grundlage von Art. 302 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) regelt der Kanton die Anzeigepflicht in § 167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG). Danach haben Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Gemäss den Richtlinien zur Anzeigepflicht des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 30. Juni 2011 betrifft die Anzeigepflicht alle voll- und teilzeitlich beschäftigten Mitarbeitenden des Amtes für Justizvollzug einschliesslich der freiwillig Mitarbeitenden. Das Vorgehen im Falle der Wahrnehmung strafbarer Handlungen ist im Einsatzvertrag zwischen der team72 Freiwilligenstelle und der/dem Freiwilligen detailliert geregelt.

Qualitätssicherung

Ein Qualitätsmanagement nach dem EFQM-Modell erfolgt im Rahmen jährlich definierter und ausgewerteter Zielsetzungen anlässlich regelmässig stattfindender, von einer externen Fachstelle begleiteter Qualitätsentwicklungs-Veranstaltungen. Die team72 Freiwilligenstelle erstattet dem Kosten tragenden Amt für Justizvollzug Kanton Zürich quartalsweise mittels Leistungskennzahlen Bericht über die Tätigkeit. Überdies wird die Qualität des Angebots mittels sporadischer Befragung der freiwillig Mitarbeitenden und zuweisenden Vollzugsinstitutionen/Gefängnissen evaluiert.